

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- **1.** Der im Jahre 2011 gegründete Verein führt den Namen "Waldkindergarten "Räuberhöhle" Herrenberg".
- 2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz, "e. V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Herrenberg.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur.
- 2. Der Verein fördert mittels wald- und naturpädagogischer Betreuungsangebote die ganzheitliche Entwicklung und Bildung von Kindern.
- 3. Lokal wird dies durch die Trägerschaft eines Waldkindergartens mit wald- und naturpädagogischer Betreuung umgesetzt. Der Verein ist als Träger des Waldkindergartens für die finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Belange zuständig.
- **4.** Der Verein fördert die soziale Integration von Minderheiten durch Aufnahme von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf (z.B. Inklusion von Behinderten oder Integration von Kindern mit Migrationshintergrund).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder - Mitgliederversammlung

- 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- 3. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- **4.** Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- **5.** Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- **6.** Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihm und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge

- 1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
- 2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- **3.** Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Pädagogischer Beirat



§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 2. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher in ortsüblicher Weise oder schriftlich einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post oder Versendung per Email genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.
- **3.** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- **4.** Die Versammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden, geleitet. Sie ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
- **5.** In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des T\u00e4tigkeits- und Kassenberichtes
- · Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- · Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder, aber mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter Eingabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



§ 12 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

§ 13 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Kassierer

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- **d)** Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Die 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Kassenführung

Die Kassiererin hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.



§ 15 Pädagogischer Beirat

Der pädagogische Beirat berät den Vorstand in pädagogischen Angelegenheiten (z.B. Konzeption, Personal). Der Beirat hat kein Stimmrecht und tritt einmal jährlich und bei Bedarf zusammen.

- Der Beirat hat drei Mitglieder.
- Alle Mitglieder des pädagogischen Beirats müssen eine einschlägige pädagogische Ausbildung oder Erfahrungen im pädagogischen Bereich haben.
- Die Tätigkeit im pädagogischen Beirat wird nicht vergütet.
- Die Mitglieder des pädagogischen Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.
- Die Mitglieder des Beirats werden auf ein Jahr benannt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Waldkindergarten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08. Juni 2011 errichtet und in den Mitgliederversammlungen am 04. Juli 2011 und 08. August 2011 geändert.